

Einwohnergemeinde Alpnach

Botschaft

zur Urnenabstimmung vom Sonntag, 19. Mai 2019



Urnenabstimmung 19. Mai 2019

Urnenabstimmung 19. Mai 2019 3

2

Einwohnergemeinde Alpnach Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 des Abstimmungsgesetzes findet am Sonntag, 19. Mai 2019, eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage statt:

 Genehmigung Teilrevision von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Gebiet «Allmend Ost»

Die mit dieser Vorlage zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Das Abstimmungsmaterial setzt sich zusammen aus einem Stimmzettel, einer Abstimmungsbotschaft, einem Stimmrechtsausweis sowie einem Rücksendecouvert.

Der Urnenstandort ist im Gemeindehaus. Die Urnenöffnungszeiten sind: Sonntag, 19. Mai 2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht nicht entzogen ist.

Die briefliche Stimmabgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendecouvert sind zu beachten.

Alpnach Dorf, 1. April 2019

Einwohnergemeinderat Alpnach

Genehmigung Teilrevision von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Gebiet «Allmend Ost»

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gemeinderates	3
Ausgangslage	6
Anpassungen im Zonenplan	7
Änderungen im Bau- und Zonenreglement	15
Verfahrenskoordination	17
Gegenstand der Abstimmung	17
Planungsablauf	18
Abstimmungsfrage	22

Vorwort des Gemeinderates

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Für das in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Alpnach Dorf gelegene Gebiet «Allmend Ost» bestand bis vor kurzem ein vom Regierungsrat genehmigter Quartierplan. Diesen möchten die Eigentümer ändern, weil es sich gezeigt hat, dass die damals geplante industrielle Nutzung im mittleren und nördlichen Teil des Areals nicht zu realisieren sein wird. Gleichzeitig hat die Stiftung Betagtenheim ihr Interesse bekundet, den notwendigen und seit längerem geplanten Neubau des Pflegeheims Allmend an diesem Standort zu erstellen. Eine solche Anpassung des Nutzungsplans bedarf einer Änderung sowohl des Quartierplans als auch des Zonenplans. Die beiden dazu notwendigen Verfahren, die Änderung des Quartierplans «Allmend Ost» und die Teilrevision der Ortsplanung mit der Schaffung einer «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost», wurden, weil aufs engste miteinander verknüpft, vom Gemeinderat parallel an die Hand genommen.

4 Urnenabstimmung 19. Mai 2019

Urnenabstimmung 19. Mai 2019 5

Durch die Koordination der beiden Planungsverfahren kann eine tragfähige Grundlage für die zukünftige Nutzung des im Quartierplanperimeter gelegenen Gebiets geschaffen werden. Der neue Quartierplan, dessen Kernelemente das Pflegeheim Allmend sowie neue Wohnbauten der Korporation Alpnach bilden, muss vom Regierungsrat bewilligt werden. Zuvor aber, geschätzte Stimmberechtigte, sind Sie am Zug: Sie stimmen über die Teilrevision des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements ab. Ohne Ihre Zustimmung zu dieser Vorlage wird der neue Quartierplan nicht umgesetzt werden können. Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz wurden die beabsichtigten Änderungen im Zonenplan durch das zuständige kantonale Departement geprüft und die Bevölkerung im Rahmen der Mitwirkung davon in Kenntnis gesetzt.

Gegen die vorgesehenen Anpassungen im Zonenplan und die Schaffung der «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» sind anlässlich der öffentlichen Auflage zwischen dem 18. Februar 2019 und dem 19. März 2019 zwei Einsprachen eingegangen. Die eine wurde nach einer Einspracheverhandlung zurückgezogen; auf die andere kann der Gemeinderat aus formalen Gründen zwar nicht eintreten, er geht aber in dieser Botschaft materiell trotzdem auf einen zentralen Aspekt der Einsprache ein (siehe Seite 21).

Wenn Sie am 19. Mai 2019 die Teiländerung des Zonenplans und Bau- und Zonenreglements betreffend die «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» an der Urne gutheissen, dann sagen Sie ja zum geplanten neuen Pflegeheim Allmend und der Schaffung einer architektonisch hochstehenden verdichteten Wohnsiedlung, die neben Wohnungen auch mässig störende Gewerbebetriebe beinhalten kann. Die bestehende Park & Ride-Anlage bliebe in der heutigen Form bestehen. Insgesamt bietet die geplante Überbauung der Gemeinde nicht nur die Chance einer inneren baulichen Verdichtung im Gebiet «Allmend Ost», sie würde entlang der Bahngeleise auch einen ansprechenden räumlichen Abschluss des Quartiers erlauben. Das Projekt fügt sich zudem optimal ins Raumplanungskonzept der Einwohnergemeinde ein, das auf die Bebauung des vorhandenen eingezonten Baulandes abzielt und kurz- und mittelfristig keine weiteren Einzonungen am Siedlungsrand vorsieht. Damit trägt es dem Willen der Bevölkerung Rechnung, die mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes 2013 der Forderung nach einem schonenden Umgang mit den noch vorhandenen Landressourcen nachgekommen ist.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage zur Teilrevision des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 zuzustimmen und dankt Ihnen fürs Vertrauen.

Einwohnergemeinderat Alpnach

Heinz Krummenacher, Präsident
Marcel Moser, Vizepräsident, Departement Finanzen
Sibylle Wallimann, Departement Bildung und Kultur
Regula Gerig, Departement Bau und Unterhalt
Willy Fallegger, Departement Soziales und Gesundheit

Ausgangslage

Seit 2005 besteht für das Gebiet «Allmend Ost» ein vom Regierungsrat genehmigter Quartierplan. Weil sich die damals angedachte industrielle Nutzung im mittleren und nördlichen Teil des Areals nicht hat realisieren lassen, beantragten die Eigentümer 2017 eine Änderung des Quartierplans. Gleichzeitig hat die Stiftung Betagtenheim die Absicht bekundet, den notwendigen und seit längerem geplanten Neubau des Pflegeheims Allmend an diesem Standort zu erstellen.

Eine solche Anpassung des Nutzungsplans bedarf einer Änderung sowohl des Quartierplans als auch des Zonenplans. Die beiden dazu notwendigen Verfahren, die Änderung des Quartierplans «Allmend Ost» und die Teilrevision der Ortsplanung mit der Schaffung einer «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» wurden vom Gemeinderat parallel durchgeführt, weil sie aufs engste miteinander verknüpft sind.

Während der Regierungsrat für die Genehmigung des neuen Quartierplans zuständig sein wird, bedarf die Teilrevision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements der Zustimmung durch die Stimmberechtigten. Der Einwohnergemeinderat unterbreitet Ihnen deshalb die Vorlage «Teilrevision des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements im Gebiet Allmend Ost» zur Abstimmung. Das entsprechende Verfahren dazu ist in der kantonalen Verordnung zum Baugesetz geregelt.

Anpassungen im Zonenplan

Auszonung

Der nachfolgende Übersichtsplan verdeutlicht die beabsichtigten Änderungen im Zonenplan Alpnach:

Zum einen die neue «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» (blau-rot schraffierte Fläche), zum anderen die grün umrandeten Parzellen Nrn. 1453 und 1451 (angrenzend ans Bahngeleise), die neu der Quartierplanpflicht unterstellt werden. Beim gelben Rechteck oben rechts handelt es sich um Land, das ausgezont wird.



Umzonung

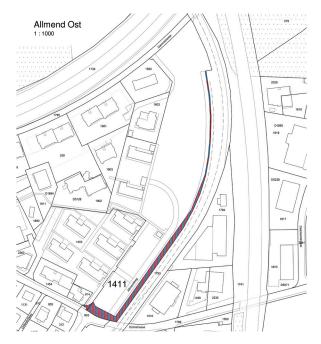
Insgesamt wird die neue «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» eine Fläche von 12'409 m² umfassen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Parzelle Nr. 1411, von welcher bisher 7'149 m² in der Wohn- und Gewerbezone 4 (WG4) und 5'260 m² in der Gewerbezone A lagen. Diese Fläche wird neu in die «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» umgezont werden.



In der neuen «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» soll auf eine qualitativ hochstehende Überbauung mit hoher Dichte geachtet werden. Neben Wohnbauten sind hier auch mässig störende Betriebe, öffentliche Nutzungen und der Betrieb der bestehenden Park & Ride-Anlage zulässig.

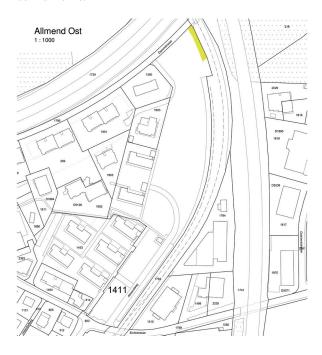
Einzonung

Nebst der Umzonung soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1411 von insgesamt 991 m² in die «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» eingezont werden. Es handelt sich um einen schmalen Streifen entlang der Bahnlinie. Eine vorgängige Abklärung beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr des Kanton Obwaldens hat ergeben, dass die umzuzonende Fläche als bestehende Strasse bereits als Siedlungsgebiet gilt. Im Rahmen dieser Zonenplanänderung müssen diese einzuzonenden Flächen gemäss Art. 52a Abs. 2 Bst. a RPV deshalb nicht kompensiert werden.



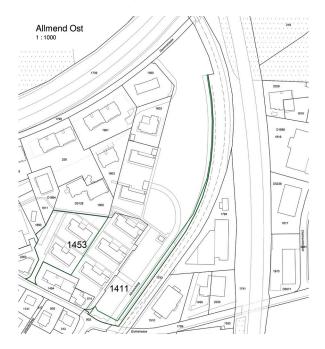
Auszonung

Im Rahmen dieser Zonenplanänderung soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1411 von insgesamt 188 m² von der Gewerbezone A in das übrige Gebiet ausgezont werden. Diese Auszonung dient der Bereinigung der Zonengrenze entlang der Bahnlinie.



Quartierplanpflicht

Es soll eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1453 von insgesamt 3'110 m² und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1411 von insgesamt 991 m² neu der Quartierplanpflicht zugewiesen werden. Mit dieser Zuweisung wird der Quartierplan-Pflichtperimeter dem Perimeter des vorhandenen Quartierplans angepasst.





Legende

B1 – B3: neues Pflegeheim Allmend

C1 – C3: neue Wohn- und Gewerbebauten

Quartierplan

Parallel zur Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» wurde die Änderung des Quartierplans Allmend Ost vorgenommen. Das Verfahren wurde dabei gleichzeitig geführt und die Unterlagen wurden gemeinsam vorgeprüft und aufgelegt.

Mit dem Quartierplan soll eine sowohl architektonisch als auch wohnhygienisch einwandfreie Gesamtüberbauung entstehen, die sich als ortsbauliche Vervollständigung des Quartiers versteht. Der Quartierplan schafft die nötigen Rahmenbedingungen für einen Neubau des Pflegeheims Allmend, um die kommenden Herausforderungen im Pflegebereich zu meistern.

Mit dem Quartierplan werden die Richtlinien für eine geordnete, den Anforderungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und zukünftigen Nutzenden angepasste Bebauung verbindlich festgelegt. Die Festlegungen erreichen dabei eine haushälterische Nutzung des Baulandes bei gleichzeitig entsprechen flexibler Bebauung des Areals.

Der Quartierplan ist nicht Bestandteil der Urnenabstimmung.

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

Die Änderungen im Bau- und Zonenreglement sind nachfolgend in blauer Farbe hervorgehoben.

Art. 14

A) Bauzonen

Abkürzung

- Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost

WG-A

Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost (WG-A)

Art. 25b

- ¹ Die Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost dient einer qualitätsvollen Überbauung von hoher Dichte. Sie ist für Wohnbauten, höchstens mässig störende Betriebe, öffentliche Nutzungen und eine Park & Ride-Anlage bestimmt.
- ² Es darf nur gestützt auf einen Quartierplan gebaut werden. Neubauten und Ersatzneubauten sind auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens nach Art. 47 zu erstellen.
- ³ Die Gemeinde legt die zulässigen Gebäudemasse gestützt auf ein Richtprojekt im Quartierplan fest. Sie richten sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Die Gebäude haben mindestens 4 und maximal 8 Vollgeschosse aufzuweisen. Davon ausgenommen sind Klein-, An- und Kleinstbauten sowie eingeschossige Einstellhallen.
 - b) Es gilt ein minimaler Grenzabstand bei Gebäuden bis zu
 4 Geschossen von 6 m. Pro weiteres Geschoss erhöht sich der Grenzabstand um 0,5 m.
- ⁴ Der Quartierplan hat in Ergänzung zu den in Anhang 3 aufgeführten, generellen Anforderungen die nachfolgenden Entwicklungsziele zu verfolgen:
 - a) Die Überbauung hat aus Einzelbauten zu bestehen. Diese sind in unterschiedlichen Formen und Höhen auszugestalten.

- b) Im südlichen Bereich sind mit Ausnahme der bestehenden Park & Ride Anlage gemäss lit. f keine neuen Bauten und Anlagen zulässig.
- c) Im nördlichen Bereich sind Bauten mit reiner Wohnnutzung erlaubt.
- d) Die Bauten haben sich gegen Westen in die bestehende Siedlungsstruktur einzugliedern.
- e) Der Aussenraum ist gesamtheitlich durch ein ausgewiesenes Fachbüro Landschaftsarchitektur zu gestalten. Er ist so zu gestalten, dass durchgehende, hindernisfreie Wegverbindungen für Fussgänger und Radfahrer ermöglicht werden.
- f) Die Park & Ride-Anlage ist im bestehenden Umfang zu belassen, so dass für die übrigen Gebiete des Quartierplangebiets keine nachteiligen Wirkungen entstehen.
- g) Die Parkierung ist grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Bei massiven wirtschaftlichen Nachteilen kann die Gemeinde auf eine unterirdische Anordnung verzichten. Die Berechnung der erforderlichen Abstellplätze erfolgt nach den jeweils gültigen VSS-Normen.
- h) Die Bauten haben einen überdurchschnittlichen Energiestandard aufzuweisen.
- ⁵ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Verfahrenskoordination

Bei der vorliegenden Zonenplanänderung handelt es sich um eine projektspezifische Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost».

Gegenstand der Abstimmung

Die Teilrevision der Ortsplanung Alpnach umfasst folgende Dokumente:

Verbindliche Unterlagen:

- Zonenplanänderung «Allmend Ost», Alpnach Dorf, 1:1000
- Bau- und Zonenreglement «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost»

Erläuternde und orientierende Unterlagen:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Quartierplan

Planungsablauf

Öffentliche Mitwirkung

Die Unterlagen für die Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» wurden im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 31. August 2018 bis 29. September 2018 gingen beim Einwohnergemeinderat keine Anregungen ein.

Kantonale Vorprüfung

Parallel zur Mitwirkung wurden die Zonenplanänderung dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung eingereicht. Mit Brief vom 8. November 2018 hat das Bau- und Raumentwicklungsdepartement im Rahmen der Vorprüfung zur Teilrevision der Ortsplanung Stellung genommen. Mit Bericht vom 8. November 2018 stellt das Departement fest, dass das Zonenplanverfahren unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses fortgesetzt werden kann.

Öffentliche Auflage

Aufgrund der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden die Unterlagen ergänzt und überarbeitet. Die Zonenplanänderung und das Rodungsgesuch wurden in der Zeit vom 18. Februar 2019 bis 19. März 2019 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Innert dieser Frist sind zwei Einsprachen eingegangen, wovon die eine zurückgezogen wurde, nachdem man sich in der Einspracheverhandlung auf einige geringfügige Änderungen im Text einigen konnte. Diese textlichen Änderungen von Art. 14 des BZR gegenüber der im Herbst 2018 aufgelegten Version sind nachfolgend aufgeführt (rot = Streichung und grün = Ergänzungen):

Das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Alpnach wird wie folgt ergänzt:

Art. 14

A) Bauzonen

Abkürzung

- Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost

WG-A

Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost (WG-A)

Art. 25b

- ¹ Die Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost dient einer qualitätsvollen Überbauung von hoher Dichte. Sie ist für Wohnbauten, höchstens mässig störende Betriebe, öffentliche Nutzungen und eine Park & Ride-Anlage bestimmt.
- ² Es darf nur gestützt auf einen Quartierplan gebaut werden. Neubauten und Ersatzneubauten sind auf der Grundlage eines Konkurrenzverfahrens nach Art. 47 zu erstellen.
- ³ Die Gemeinde legt die zulässigen Gebäudemasse gestützt auf ein Richtprojekt im Quartierplan fest. Sie richten sich nach den folgenden Grundsätzen:
 - a) Die Gebäude haben mindestens 4 und maximal 8 Vollgeschosse aufzuweisen. Davon ausgenommen sind Klein-, An- und Kleinstbauten sowie eingeschossige Einstellhallen.
 - b) Es gilt ein minimaler Grenzabstand bei Gebäuden bis zu 4 Geschossen von 6 m. Pro weiteres Geschoss erhöht sich der Grenzabstand um 0,5 m.
- ⁴ Der Quartierplan hat in Ergänzung zu den in Anhang 3 aufgeführten, generellen Anforderungen die nachfolgenden Entwicklungsziele zu verfolgen:
 - a) Die Überbauung hat aus Einzelbauten zu bestehen. Diese sind in unterschiedlichen Formen und Höhen auszugestalten.

- b) Die Erdgeschosse zum Bahnhofplatz hin sind mit einer publikumswirksamen Gewerbenutzung zu belegen.
- c) b) Im bahnhofsnahen südlichen Bereich sind mit Ausnahme der bestehenden Park & Ride-Anlage gemäss lit. f keine neuen Bauten und Anlagen mit Gewerbeanteilen zu realisieren zulässig.
- d) c) Im nördlichen Bereich sind Bauten mit reiner Wohnnutzung erlaubt.
- e) d) Die Bauten haben sich gegen Westen in die bestehende Siedlungsstruktur einzugliedern.
- f) e) Der Aussenraum ist gesamtheitlich durch ein ausgewiesenes Fachbüro Landschaftsarchitektur zu gestalten. Er ist so zu gestalten, dass durchgehende, hindernisfreie Wegverbindungen für Fussgänger und Radfahrer ermöglicht werden.
- g) f) Die Park & Ride-Anlage ist so im bestehenden Umfang zu realisieren belassen, so dass für die übrigen Gebiete des Quartierplangebiets keine nachteiligen Wirkungen entstehen.
- h) g) Die Parkierung ist, grundsätzlich unterirdisch anzuordnen. Bei massiven wirtschaftlichen Nachteilen kann die Gemeinde auf eine unterirdische Anordnung verzichten. Die Berechnung der erforderlichen Abstellplätze erfolgt nach den jeweils gültigen VSS-Normen.
- <u>h</u>) Die Bauten haben einen überdurchschnittlichen Energiestandard aufzuweisen.
- ⁵ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Mit diesen Änderungen im Bau- und Zonenreglement wird im südlichen Teil des Quartierplan-Perimeters lediglich der Betrieb der bestehenden Park & Ride-Anlage möglich sein. Neue Bauten und Anlagen sind gemäss dem geplanten Quartierplan nicht zulässig. Ursprünglich wollte der Gemeinderat den Grundeigentümern diese Möglichkeit offenhalten. Wie einleitend bereits erwähnt, wird der Quartierplan basierend auf den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements durch den Regierungsrat zu genehmigen sein.

Auf die zweite Einsprache konnte der Gemeinderat nicht eintreten, weil der Verfasser seine Aussagen auf den Quartierplan und nicht den Zonenplan bezog. Bei der Abstimmung vom 19. Mai 2019 können sich die Stimmberechtigten jedoch nur zur Zonenplanänderung äussern, während die Genehmigung des Quartierplanes durch den Regierungsrat zu erfolgen hat. Trotzdem befand der Gemeinderat, dass es aufgrund der zentralen Bedeutung des Quartierplans bei der Konkretisierung des Zonenplans für die Stimmberechtigten wichtig ist, auf die Argumente des Einsprechers einzugehen.

Im Wesentlichen wurde gerügt, dass nordseitig drei Bauten geplant sind, welche die übliche Anzahl von Geschossen übertreffen. Statt vier bis maximal fünf sollen diese in der «Wohnund Gewerbezone Allmend Ost» sechs bis acht Geschosse aufweisen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dies an diesem spezifischen Ort sinnvoll ist. Weil die Bauten tiefer zu liegen kommen als die bereits existierenden Häuser entlang der Dammstrasse, treten sie kaum höher in Erscheinung und fügen sich gut in die bestehende Dachsilhouette ein. Gleichzeitig hält der Gemeinderat aber auch fest, dass mit Ausnahme des Gebiets Allmend Ost nirgendwo sonst im Dorf ähnlich hohe Bauten erstellt werden sollen.

Weiterer Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 wird der Einwohnergemeinderat nach erfolgtem Beschluss durch das Stimmvolk die Teilrevision der Ortsplanung Alpnach dem Regierungsrat mit einem Bericht zur Genehmigung unterbreiten. Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 wird die Teilrevision von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Gebiet «Allmend Ost» mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft treten.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision von Zonenplan und Bau- und Zonenreglement im Gebiet «Allmend Ost» annehmen?



Der Einwohnergemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Zonenplanänderung und der Änderung des Bau- und Zonenreglements «Wohn- und Gewerbezone Allmend Ost» zuzustimmen.

